

S T A D T S C H Ö N I N G E N

Bebauungsplan "Bohrfeld, 5. Änderung"

§ 1

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld" ist identisch mit dem Geltungsbereich der am 30.10.1981 genehmigten 1. teilweisen Änderung des Bebauungsplanes "Bohrfeld".

§ 2

Die textliche Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Bohrfeld, 1. Änderung" wird abgeändert und enthält nunmehr folgenden Wortlaut:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

Zulässig sind nur Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen, Garagen und Carports.